

Kirchväter/und Scholarchen.

1. Sollen Dorfsorge tragen/daß/wenn in einem Orte die Infection sich wittert/bey den Kirchen der Gottesdienst zwar verrichtet/iez doch die inficirten Personen/oder die/welche mit ihnen zu thun haben/von selbstem zurück gehalten werden.
2. Sollen sie vor dem Gottesdienste/oder auch weil selbter noch währet/in den Kirchen fleißig räuchern lassen/und die obern Fenster eröffnen.
3. Wenn aber die Infection sehr überhand nehme/sollen sie/mit Consens der Obrigkeit/den allgemeinen Gottesdienst gar auff eine Zeitlang einstellen/ausser für dieselben/die ihre besondere Andacht verrichten und communiciren wollen.
4. Sollen sie fleißig Obacht haben/daß die Kräncken und Leichen-Träger/wie auch die Todengräber/ihrer Instruction genau nachleben.
5. Sollen sie bey Zeite sich bekümmern für die Beerdigung der an der Pest gestorbenen Personen/etliche absonderliche Orte zubestimmen / und zwar nach Belegenheit eines jeden Creisses der Stadt/und so viel möglich für die Chöre.
6. Sollen sie keines ander Infection gestorbenen Leiche mit Ceremonien, Begleitung der Priester/Schule und des Volckes/sondern nur in der Stille begraben lassen. Wassen denn
7. Sobald die Infection überhand nimmt/vonden Scholarchen die öffentlichen Schulen zuschließen verordnet werden sollen.

Postmeister/Bothenschaffer.

1. Alle ankommende Briefe / woher sie inermehr kommen / sollen über Wacholder-Beeren / oder in derer Wangel / mit Eichenem / Erlenen / Kiefern Holtz oder Beche/über einem gewissen Instrumente / worauff der Rauch die Sachen wol durchziehen kan/berauchert werden. Die aber/welche auß inficirten oder verdächtigen Orten kommen / muß man erstlich durch Essig ziehen/hernach berauchern / hernach auff einem gemachten Roste trocknen/das Felleisen oder den Sack /darinnen selbte gebracht / dem Postilion oder Bothen zurück geben; und die beraucherten Briefe in einem andern Behältnisse indie Stadt bringen.
2. Sollen umb die Beschaffenheit anderer Orte wegen der Pest sich sorgfältig bekümmern/und was sie erfahren / ieden Orts Obrigkeit zu wissen machen.
3. Sollen sie ohne Erlaubnuß der Obrigkeit keinen Postilion oder Bothen an inficirte Oerter verschicken/weniger aber
4. Einigen auß verdächtigen Orten kommenden einhelffen/und
5. Die Postmeister ihre Courirer und Postilions befehligen/daß sie / wie andere Frembde/sich bey den eusersten Wachen legitimiren/keinen Frembden/der auß einem verdächtigen Orte kommt / und nicht einen richtigen Paß hat / führen sollen/widrigen falls aber gewärtig seyn / daß Couriers und Postilions eben so wenig als andere eingelassen werden.

C

Hauß